

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt
(im Folgenden "SZ AG")

und

Südtrans Speditionsgesellschaft mbH
(im Folgenden „Südtrans“)

§ 1 Leitung und Weisung

1. Südtrans unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der SZ AG. Die SZ AG ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung der Südtrans hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Südtrans obliegen weiterhin den Geschäftsführern der Südtrans.
3. Die SZ AG ist nicht berechtigt, Südtrans die Weisung zu erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 Gewinnabführung

1. Südtrans verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn für die Dauer dieses Vertrages an die SZ AG entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Südtrans kann mit Zustimmung der SZ AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrages nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der SZ AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 3, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

Die SZ AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG über die Verlustübernahme sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Bedingung

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Südtrans und der Hauptversammlung der SZ AG.

§ 5 Dauer und Beendigung des Vertrages

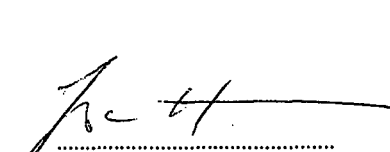
1. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Südtrans wirksam. Er gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend für die Zeit ab dem 01. März 2003. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Geschäftsjahresende gekündigt werden, erstmals jedoch zum 29. Februar 2008.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die SZ AG hat insbesondere das Recht, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Eingliederung der Südtrans im Sinne der maßgeblichen steuerlichen Vorschriften - gleich aus welchen Gründen - entfällt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

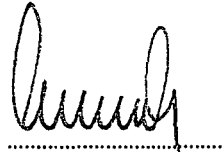
1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine angemessene Regelung, die – soweit rechtlich möglich – dem an nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, soweit sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
3. Gerichtsstand ist Mannheim.

Mannheim, den 2. Juni 2003

Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt




.....
(Dr. Spettmann)



.....
(Dr. Kirsch)

Südtrans Speditionsgesellschaft mbH



.....
(Felix)